

VdMi Positionspapier zur Einführung neuer Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung der EU ist zusammen mit der REACH-Verordnung in dieser Form und Umfang weltweit einzigartig. Das Sammeln von Informationen über Gefahren und potenzielle Risiken durch Chemikalien und die anschließende Einstufung von Stoffen und Gemischen ist ein großer Gewinn für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Andere Länder verwenden diese Vorschriften bereits als Blaupause für ihre eigenen Chemikalienvorschriften.

Da die CLP-Verordnung die EU-Umsetzung des weltweiten Standards GHS ist, sorgt sie für eine harmonisierte Gefahrenkommunikation im weltweiten Handel. Dennoch hat die EU-Kommission die Einführung mehrerer neuer Gefahrenklassen vorgeschlagen. Eine solche Implementierung würde die Eignung von GHS als gemeinsame Referenz untergraben. Darüber hinaus fehlen die wissenschaftliche Begründung für die Gefährlichkeit einiger der vorgeschlagenen Klassen sowie vernünftige Kriterien für bestimmte Eigenschaften.

Unsere wichtigsten Anmerkungen und Botschaften:

- Keine Abweichung vom GHS zur Sicherstellung einer weltweit harmonisierten Gefahrenkommunikation
- Handhabung von ED bereits möglich im Rahmen der aktuellen CLP-Verordnung
- Keine persistenz-basierten Gefahrenklassen aufgrund von unzureichender Begründung und zweifelhaften Kriterien

Einführung fünf neuer Gefahrenklassen vorgeschlagen

Die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit¹ wurde am 14. Oktober 2020 als Teil des EU Green Deals veröffentlicht. Sie bündelt 54 Maßnahmen, unter anderem die Überarbeitung der CLP-Verordnung und die Einführung neuer Gefahrenklassen. Insgesamt werden fünf neue Gefahrenklassen vorgeschlagen für

- Endokrine Disruptoren (ED),
- persistente, bio-akkumulierende und giftige Substanzen (PBT),
- sehr persistente und sehr bio-akkumulierende Substanzen (vPvB),
- persistente, mobile und giftige Substanzen (PMT), und
- sehr persistente und sehr mobile Substanzen (vPvM).

Untergraben des GHS und Gefährden des weltweiten Standards

Die CLP-Verordnung ist die Umsetzung des UN-GHS in der EU und sollte als solche niemals dem weltweiten Standard widersprechen. Ein globales System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen sorgt für eine harmonisierte Kommunikation von Gefahren und Risiken und hat damit einen besonders hohen Einfluss auf die weltweite Verbesserung der menschlichen Gesundheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit. Würden die neu vorgeschlagenen Gefahrenklassen in CLP umgesetzt, würde die Gültigkeit des GHS untergraben, da die EU diesen Weg eigenständig beschreiten würde. Um dieses Szenario zu vermeiden, sollten zusätzliche

¹ Siehe Pressemitteilung, Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit inkl. Anhänge zum [Download](#) verfügbar.

Gefahrenklassen immer auf der Ebene des GHS begonnen und im zweiten Schritt in die CLP-Verordnung überführt werden.

Unzureichende Begründung der vorgeschlagenen Gefahrenklassen

Endokrin disruptive Aktivität (ED) beschreibt einen Mechanismus, keine intrinsische Substanz-eigenschaft. Da die CLP-Verordnung nur intrinsische Eigenschaften abdecken soll, ist ED allein nicht als Gefahrenklasse geeignet. Gleichzeitig werden die durch ED-Mechanismen verursachten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bereits durch die aktuelle CLP-Verordnung abgedeckt. Außerdem würde eine separate Gefahrenklasse die Verpflichtung zur Durchführung weiterer Tierversuche nach sich ziehen, was höchst unethisch ist, wenn kein zusätzlicher Nutzen erzielt wird. Die Mittel zur Identifizierung und Kommunikation solcher Gefahren sind bereits im Rahmen von CLP vorhanden.

Die Einführung von ED als separate Gefahrenklasse würde daher keinen zusätzlichen Nutzen für die Kommunikation potenzieller Gefahren und den Schutz der menschlichen Gesundheit bringen. Die einseitige Modifikation des weltweiten Standards GHS wäre ungerechtfertigt.

Die anderen vier vorgeschlagenen Klassen konzentrieren sich auf persistente Stoffe. Sie basieren mit Ausnahme des Parameters „Mobilität“ auf Kriterien, die bereits unter die Datenanforderungen im Rahmen der Registrierung unter der REACH-Verordnung fallen.² Unter REACH wurden diese Anforderungen eingeführt, um einen angemessenen und sicheren Umgang mit solchen Stoffen zu ermöglichen und Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Da viele unter REACH registrierte Stoffe auch in der Natur vorkommen, wird in Anhang XIII klargestellt, dass er nur für organische Stoffe gilt.³ Daher kann bei anorganischen Materialien häufig auf diese Anforderungen verzichtet werden.

Mobilität und Bioakkumulation scheinen gegensätzliche Eigenschaften⁴ zu beschreiben und es besteht somit die Gefahr, dass die meisten Stoffe, die das Persistenzkriterium erfüllen, auch eine dieser beiden Eigenschaften erfüllen. Da für sehr mobile oder sehr bioakkumulierende Stoffe keine toxischen Eigenschaften erforderlich sind, um eine Einstufung auszulösen, kann die Zahl der Stoffe, die unter diese vier neuen Klassen fallen, sehr hoch sein.

Daher würden viele Stoffe eingestuft werden, obwohl weder Persistenz, noch Mobilität oder Bioakkumulation eine Gefahr als solche darstellen und Anlass zur Besorgnis geben. Sie sind Parameter, die in eine Risikobewertung einbezogen werden müssen, da sie die erwartete Exposition gegenüber einem bestimmten Stoff beeinflussen. Dies ist bereits in der REACH-Verordnung berücksichtigt. Eine zusätzliche Klassifizierung anhand dieser Parameter würde keinen Vorteil bieten. Da es zudem keine allein auf diesen Eigenschaften basierende Gefährdungsdefinition gibt, gibt es keine hinreichende Begründung für die Einführung solcher Gefährdungsklassen. Ohne eine klar definierte Gefahr und mit bereits vorhandener Expositionsbegrenzung würde die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Klassen die Gefahrenkommunikation nur schwächen und den weltweiten Standard ohne zusätzlichen Nutzen wieder kompromittieren.

Fazit

Wie immer bei der Veröffentlichung eines ersten Entwurfs stehen bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gefahrenklassen noch einige Aspekte zur Diskussion, darunter auch Schwellenwerte für das Kriterium der Mobilität. Die Auswirkungen sind daher nicht vollständig abschätzbar. Sollten diese neuen Klassen jedoch wie derzeit vorgeschlagen eingeführt werden, ist mit einer großen Menge an neu eingestuften Stoffen zu rechnen. Während die Absicht der Kommission mit ihrer Nachhaltigkeitspolitik übereinstimmt, ist es eindeutig unzutreffend, Eigenschaften wie Bioakkumulation und Mobilität durch CLP zu kommunizieren und als gefährlich

² Siehe z. B. CARACAL-Dokumente verfügbar auf [CIRCABC](#).

³ Siehe REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006), Annex XIII.

⁴ Beide Eigenschaften werden typischerweise anhand des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten K_{ow} bewertet, beschreiben jedoch gegensätzliche Phänomene: Mobilität beschreibt das Vermögen durch Widerstehen von Separationsprozessen Barrieren zu überwinden, also sich zu verbreiten, wohingegen Bioakkumulation die Anreicherung eines Stoffs in einem Kompartiment durch fehlende Möglichkeiten zum Abtransport oder Abbau beschreibt.

darzustellen. Einige der Eigenschaften dieser Stoffe werden bereits im Rahmen des REACH-Prozesses bewertet und alle zusätzlichen Eigenschaften, wie Mobilität, sollten nach einem ähnlichen Verfahren bewertet und mit klar festgelegten Standardtestmethoden in Verbindung gebracht werden, damit die Benutzer solcher Stoffe fundierte Entscheidungen im Einklang mit ihrem Ethos treffen können.

Während sich aus der Einstufung selbst weitere Konsequenzen ergeben werden, wäre die Begründung für die Einstufung höchst fraglich. Dadurch würde die Gefahrenkommunikation geschwächt. Außerdem wäre die Vielfalt der in der EU verfügbaren Chemikalien gefährdet. Dies stellt eine enorme Innovationsbarriere in einer Zeit dar, in der Innovationen dringend benötigt werden, um den Übergang zu einer schadstoff- und emissionsfreien Wirtschaft zu ermöglichen. Die Benachteiligung der EU-Industrie widerspricht den Zielen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und kann zu einer Verlagerung der Produktion in Länder mit niedrigerem Schutzniveau führen. Dadurch kann die Umweltverschmutzung sogar zunehmen.

Der kritischste Aspekt bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Gefahrenklassen wäre jedoch die Untergrabung des GHS. Durch diesen weltweiten Standard hat sich die Gefahrenkommunikation in allen Ländern enorm verbessert. Ausgliederungen oder sektorale Regelungen, die dem allgemeinen Standard widersprechen, werden diesem Erfolg entgegenwirken.

Daher befürwortet der VdMi

- keine Abweichung vom GHS
 - weltweiter Standard darf nicht untergraben werden
 - die Einführung neuer Gefahrenklassen sollte immer auf GHS-Level entschieden und dann in die CLP-Verordnung überführt werden
- keine Einführung von ED als Gefahrenklasse
 - Möglichkeit zur Handhabung von ED bereits in aktueller CLP-Verordnung gegeben
 - Keine unnötigen Tierversuche
 - Kein Mehrwert für die Gefahrenkommunikation
- Keine Einführung von persistenz-basierten Gefahrenklassen
 - Unzureichende Begründung von Beschreibung der Gefahr
 - Bedeutungslose Kriterien für viele natürlich vorkommende Stoffe

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.
Dr. Heike Liewald

liewald@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramische Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.